7. März 1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

WO 229/42 Vc

Berlin W 8, den 2. März 1942
Postfach

64/42

328

Betrifft: Die Steuer- und Zollbefreiung der deutschen Institute in Italien.

Bei der Tagung des Unterausschusses für Zollfragen im Deutsch-Italienischen Kulturausschuß in Rom am 3. Februar 1942 ist folgendes festgelegt worden:

1. Zu dem deutschen Wunsch auf Befreiung von Abgaben für die Einfuhr wissenschaftlichen und Lehrmaterials für die deutschen kulturellen Einrichtungen in Italien im Sinne des zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Kulturabkommens teilen die Vertreter des Italienischen Finanzministeriums mit, daß von italienischer Seite der Gewährung der gewünschten Befreiung von dem diritto di licenza e dall'imposta generale sull'entrata (Lizenzgebühr und Einfuhrumsatzsteuer) zugestimmt wird.

Von deutscher Seite wird mitgeteilt, daß für die italienischen kulturellen Einrichtungen im Reich bereits Abgabenfreiheit im gleichen Umfange besteht.

Was den von deutscher Seite ausgesprochenen Wunsch betrifft, die Einfuhr der in Frage stehenden Gegenstände nach Italien und ihre beschleunigte Auslieferung an den Empfänger zu erleichtern, besteht zwischen den beiden Gruppen Übereinstimmung darüber, daß die Deutsche Botschaft dem Italienischen Außenministerium ein Verzeichnis aller deutschen kulturellen Einrichtungen in Italien überreichen wird, die in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen sollen.

Das Italienische Außenministerium wird diese Verzeichnisse dem Italienischen Finanzministerium, Generalzolldirektion, und dem Außenhandelministerium, Generaldirektion für Verträge und Generaldirektion für Valuten, mitteilen, sodaß die einzelnen deutschen Institute die entsprechenden Genehmigungen und Erleichterungen von Fall zu Fall unmittelbar bei den beiden obengenannten Stellen je nach deren Zuständigkeit einholen können.

Von deutscher Seite wird bemerkt, daß die Abgabenfreiheit deutscherseits schon dann gewährt wird, wenn der Leiter des italienischen Instituts der Zollstelle eine Bescheinigung über den Verwendungszweck vorlegt.

2. Zur Frage der Auslegung der Nr. 862/b des italienischen

Zolltarifs

An

a) den Herrn Präsidenten d.Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs,
b) den Herrn Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Rom, in Berlin NW 7,
c) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin C 2,
d) den Herrn stellv. Direktor der Deutschen Akademie der Künste (Villa Massimo) in Rom, Largo di Villa Massimo 1,
e) den Verein zur Erhaltung des Kunsthistorischen Instituts in Florenz, e.V., z.Hd.d.Vorsitzenden, Herrn Geh.Reg.Rat Dr.Zimmermann in Berlin C 2, Kaiser-Friedrich-Museum.